



*Entwurf*

# Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates vom 12. April 2021<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 10 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 200 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bunderat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBI 2021 1100

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 641.20

